

**Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde  
Ostseeheilbad Graal-Müritz  
(Fremdenverkehrsabgabensatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.05.2005 folgende Fremdenverkehrsabgabensatzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabensatzung**

- (1) Die Gemeinde Graal-Müritz ist als Ostseeheilbad staatlich anerkannt.
- (2) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Abgabepflichtiger Personenkreis**

Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Graal-Müritz unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.

**§ 3**

**Befreiung von der Abgabepflicht**

Von der Abgabepflicht befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts (ohne Sondervermögen) und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind; es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime und Sparkassen.

**§ 4**

**Maßstab der Abgabe**

Die Abgabe bemisst sich nach den erhöhten Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten, die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen. Zur Berechnung der jährlichen Abgabe werden Maßstabseinheiten gebildet, die an eine feste, jeweils unternehmenstypische Bemessungsgröße anknüpfen. Diese konkreten Bemessungsgrößen und Maßstabseinheiten werden in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe je Maßstabseinheit wird ebenfalls in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 6 Mitwirkungspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 01.08. des laufenden Jahres die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen.
- (2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach, erfolgt die Berechnung aufgrund einer Schätzung der Berechnungsgrundlage.

## § 7 Erhebungszeitraum

Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind.

## § 8 Verwendung von Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen
- Meldeauskünfte.

## § 9 Entstehen der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Treten die Voraussetzungen des § 2 erst im Laufe des Kalenderjahres ein, so entsteht die Abgabeschuld mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

## § 10 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld ist durch schriftlichen Bescheid für den jeweiligen Erhebungszeitraum festzusetzen und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Übt ein Abgabepflichtiger mehrere verschiedene abgabepflichtige Tätigkeiten aus, so ist die Abgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen und festzusetzen.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 der Satzung, insbesondere der Angabe falscher Tatsachen, können aufgrund § 17 KAG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vom 27.05.2005 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 30.06.2016

Giese  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, den 30.06.2016

Giese  
Bürgermeister





## Anlage zur Fremdenverkehrsabgabebesatzung

Abgabepflichtige gem. § 2

Bemessungsgröße gem. § 4 +  
Maßstabseinheit gem. § 4

Höhe der Abgabe gem. § 5

1. a) Beherbergungsbetriebe, gewerbliche und private Zimmervermieter, Ferienwohnungs- u. Ferienhausvermieter, Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, sonst. Kliniken und Kureinrichtungen	Anzahl der per 01.07. des Kalenderjahres vorgehaltenen Fremdenbetten	11,00 Euro/Bett Mindestabgabe 26,00 Euro
b) Kinderheime	50 % der per 01.07. des Kalenderjahres vorgehaltenen Betten	11,00 Euro/Bett Mindestabgabe 26,00 Euro
2. Vermieter und Verpächter von Plätzen zum Aufstellen von Campingeinrichtungen	Anzahl der Stellplätze	06,00 Euro/Stellplatz Mindestabgabe 256,00 Euro
3. Strandkorbvermieter	Anzahl der Strandkörbe	02,00 Euro/Strandkorb
Die unter Punkt 1-3 genannten Beitragsgruppen ziehen zu 100 % Vorteile aus dem Fremdenverkehr.		
4. ambulante Händler	Anzahl der Stände, Tag lfd. Meter	08,00 Euro/je Stand, Tag, lfd. Meter
Für die nachfolgend genannten Beitragsgruppen werden Stufen gebildet:		
Stufe 1 26,00 €	Stufe 4 128,00 €	Stufe 7 384,00 €
Stufe 2 52,00 €	Stufe 5 179,00 €	Stufe 8 461,00 €
Stufe 3 77,00 €	Stufe 6 282,00 €	Stufe 9 563,00 €
Stufe 10 691,00 €		Stufe 11 819,00 €
5. Betreiber von privaten Parkplätzen,	Anzahl der Parkplätze	bis zu 10 Parkplätzen 128,00 Euro bis zu 20 Parkplätzen 179,00 Euro mehr als 20 Parkplätze 282,00 Euro
6. Aufsteller von Spielgeräten, Warenautomaten, Musikautomaten	Anzahl der Geräte	bis zu 3 Geräten 52,00 Euro bis zu 6 Geräten 179,00 Euro bis zu 10 Geräten 282,00 Euro über 10 Geräte 461,00 Euro
7. Hotel mit Restaurantbetrieb	Anzahl der Sitzplätze	bis zu 25 Sitzplätze 77,00 Euro bis zu 50 Sitzplätzen 128,00 Euro bis zu 100 Sitzplätzen 179,00 Euro bis zu 200 Sitzplätzen 282,00 Euro mehr als 200 Sitzplätze 384,00 Euro
	zuzüglich Bettenvermietung nach der Zahl der am 01.07. des Kalenderjahres vorgehaltenen Fremdenbetten	11,00 Euro/Bett
8. Restaurant ohne Hotelbetrieb, Cafes, Konditoreien, Bars, Discos, Imbissstuben, Imbissstände, Gartenlokale	Anzahl der Sitz- oder Stehplätze	bis zu 25 Sitzplätze 179,00 Euro bis zu 50 Sitzplätzen 282,00 Euro bis zu 100 Sitzplätzen 384,00 Euro bis zu 200 Sitzplätzen 461,00 Euro mehr als 200 Sitzplätze 563,00 Euro



9. Lichtspieltheater	pauschal		179,00 Euro
10. Lebensmittelhandel, Einzelhandels- geschäfte, Ladengeschäfte aller Art, Kaufhäuser, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Blumen- Handlungen, soweit nicht durch Nr. 11 genauer definiert	Quadratmeter genutzte Verkaufsfläche	bis zu 50 m <sup>2</sup>	77,00 Euro
		bis zu 100 m <sup>2</sup>	128,00 Euro
		bis zu 150 m <sup>2</sup>	179,00 Euro
		bis zu 300 m <sup>2</sup>	384,00 Euro
		mehr als 300 m <sup>2</sup>	563,00 Euro
11. Super- und Verbrauchermärkte (Güter des täglichen Bedarfs, die auch häufig von Touristen erworben werden)	Quadratmeter genutzte Verkaufsfläche	bis zu 200 m <sup>2</sup>	563,00 Euro
		bis zu 350 m <sup>2</sup>	691,00 Euro
		mehr als 350 m <sup>2</sup>	819,00 Euro
12. Bootsverleih und Durchführung von Bootsfahrten, Fahrradverleih	Anzahl der Arbeitskräfte	1 Arbeitskraft	77,00 Euro
		2 Arbeitskräfte	128,00 Euro
		3 Arbeitskräfte	179,00 Euro
		bis zu 5 Arbeitskräften	282,00 Euro
		mehr als 5 Arbeitskräfte	384,00 Euro
13. Reitpferdeverleih und Reittouristik, Kremserfahrten	Anzahl der Arbeitskräfte	1 Arbeitskraft	77,00 Euro
		2 Arbeitskräfte	128,00 Euro
		3 Arbeitskräfte	179,00 Euro
		bis zu 5 Arbeitskräften	282,00 Euro
		mehr als 5 Arbeitskräfte	384,00 Euro
14. Inhaber von Tennis- u. Squashplätzen, Minigolfanlagen	Anzahl der Spielfelder	bis zu 2 Spielfeldern	128,00 Euro
		bis zu 5 Spielfeldern	282,00 Euro
		bis zu 10 Spielfeldern	384,00 Euro
		mehr als 10 Spielfelder	563,00 Euro
15. Geld- und Kreditinstitute, Wechselstuben	Anzahl der Arbeitskräfte	bis zu 5 Arbeitskräften	384,00 Euro
		bis zu 15 Arbeitskräften	461,00 Euro
		mehr als 15 Arbeitskräfte	563,00 Euro
16. Fremdenführer, Reiseleiter und sonstige Vertreter von Reisever- anstaltungen, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros, Werbeunternehmen, private Zimmervermittlung, Ferienfahrtschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	1 Arbeitskraft	77,00 Euro
		2 Arbeitskräfte	128,00 Euro
		3 Arbeitskräfte	179,00 Euro
		bis zu 5 Arbeitskräften	282,00 Euro
		bis zu 10 Arbeitskräften	384,00 Euro
		bis zu 15 Arbeitskräften	461,00 Euro
		mehr als 15 Arbeitskräfte	563,00 Euro
17. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerhelfer, Rechtsanwälte, Versicherungen, Notare, Immobilienmakler, Architekten, Ärzte, Zahnärzte (ohne Kurarzt)	Anzahl der Arbeitskräfte	1 Arbeitskraft	77,00 Euro
		2 Arbeitskräfte	128,00 Euro
		3 Arbeitskräfte	179,00 Euro
		bis zu 5 Arbeitskräften	282,00 Euro
		bis zu 10 Arbeitskräften	384,00 Euro
		bis zu 15 Arbeitskräften	461,00 Euro
		mehr als 15 Arbeitskräfte	563,00 Euro
18. Kur- und Badeärzte, Tierärzte, Apotheken Physiotherapeuten, Heilpraktiker, Kosmetik, Fußpflege, Sonnenstudios, Fitness, freiberufliche Discotheker, Friseur	Anzahl der Arbeitskräfte	1 Arbeitskraft	77,00 Euro
		2 Arbeitskräfte	128,00 Euro
		3 Arbeitskräfte	179,00 Euro
		bis zu 5 Arbeitskräften	282,00 Euro
		bis zu 10 Arbeitskräften	384,00 Euro
		bis zu 15 Arbeitskräften	461,00 Euro
		mehr als 15 Arbeitskräfte	563,00 Euro

19. Bademeister, Tauch-, Boots-, Surf- und Segelschulen, Wasserskiunternehmen, Betreiber von Schwimmhallen und Bädern, Kegelbahnen, Bowlingbahnen, Billardtischen,	Anzahl der Arbeitskräfte	1 Arbeitskraft	77,00 Euro
		2 Arbeitskräfte	128,00 Euro
		3 Arbeitskräfte	179,00 Euro
		zu 5 Arbeitskräften	282,00 Euro
		bis zu 10 Arbeitskräften	384,00 Euro
		bis zu 15 Arbeitskräften	461,00 Euro
	mehr als 15 Arbeitskräfte	563,00 Euro	
20. Tankstellen, Waschanlagen, Kfz.-Reparaturwerkstätten, Kfz.-Vermietung	Anzahl der Arbeitskräfte	1 Arbeitskraft	77,00 Euro
		2 Arbeitskräfte	128,00 Euro
		3 Arbeitskräfte	179,00 Euro
		bis zu 5 Arbeitskräften	282,00 Euro
		bis zu 10 Arbeitskräften	384,00 Euro
		bis zu 15 Arbeitskräften	461,00 Euro
	mehr als 15 Arbeitskräfte	563,00 Euro	
21. Taxiunternehmen	Anzahl der Wagen	47,00 Euro/Wagen	
22. Speditionen	Anzahl der Fahrzeuge	21,00 Euro/Fahrzeug	
23. Die übrigen gewerblichen Betriebe und freiberufl. Tätigkeiten (sofern eine Zuordnung zu Ziff. 1 – 22 nicht möglich ist)	Anzahl der Arbeitskräfte	1 Arbeitskraft	52,00 Euro
		2 Arbeitskräfte	77,00 Euro
		3 Arbeitskräfte	128,00 Euro
		bis zu 5 Arbeitskräften	179,00 Euro
		bis zu 10 Arbeitskräften	282,00 Euro
		bis zu 15 Arbeitskräften	384,00 Euro
	mehr als 15 Arbeitskräfte	461,00 Euro	

Soweit als Bemessungsgröße die Anzahl der Arbeitskräfte festgelegt wurde, zählen die Betriebsinhaber und mithelfenden Familienangehörigen als Arbeitskräfte im Sinne der Anlage zur Satzung.